Anlage C

zum Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140 a SGB V über die Durchführung von ambulanten ophthalmochirurgischen Eingriffen in Schleswig-Holstein in der Fassung vom [Datum der Vertragsunterzeichnung]

**zwischen der AOK NordWest -
Die Gesundheitskasse, Dortmund**

und der

**Managementgesellschaft
[Bezeichnung der Managementgesellschaft],
[Zusatzbezeichnung der Managementgesellschaft], [Ort]**

- Verzeichnis der Leistungserbringer -

Teil I –
Kooperationsvereinbarungen

Nach § 4 Abs. 5 des Vertrages kommt eine Kooperationsvereinbarung jeweils durch beidseitige Unterzeichnung der Managementgesellschaft (ManG) und dem kooperierenden ärztlichen Leistungserbringer zustande.

Die jeweilige Kooperationsvereinbarung wird mit Unterzeichnung des Versorgungsvertrages zwischen der AOK NordWest und der ManG, frühestens jedoch zum 01.01.2025 wirksam, sofern der AOK NordWest die Kooperationsvereinbarung bis zum 31.01.2025 vorgelegt wurde. Darüber hinaus ist die Teilnahme mit Beginn des nächsten Monatsersten wirksam, nachdem diese der AOK NordWest zugegangen ist. Die ManG stellt der AOK NordWest eine Kopie der jeweiligen Kooperationsvereinbarung zur Verfügung.

Die Kündigung einer Kooperationsvereinbarung ist der AOK NordWest durch die ManG innerhalb von 30 Tagen nach Zugang per Kopie des Kündigungsschreibens nachzuweisen.

Bei einer Beendigung der Kooperationsvereinbarung aufgrund eines Wegfalls der Teilnahmevoraussetzungen oder einer Vertragsverletzung nach § 17 des Vertrages informiert die ManG die AOK NordWest umgehend.

Teil II –
Elektronisches Teilnehmerverzeichnis

Die AOK NordWest erhält von der ManG monatlich ein elektronisches Verzeichnis über die kooperierenden ärztlichen Leistungserbringer.

Hinsichtlich der zu übermittelnden Dateninhalte und der Form der Datenübermittlung gelten die Angaben in Anlage G.